

Die Congress Center Böblingen / Sindelfingen GmbH (im Folgenden: CCBS) erlässt folgende Hausordnung mit Stand vom 01.05.2024. Die Veranstaltungsstätte ist ein öffentlicher Ort, an dem alle Gäste einen respektvollen Umgang miteinander pflegen sollten. Die Einhaltung der folgenden Regeln ist für alle Besucher*innen verbindlich.

§ 1 Allgemeines und Zutrittsberechtigung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besucher*innen und Gästen, während ihres Aufenthalts in der Veranstaltungsstätte und den zugehörigen Freiflächen. Diese dürfen nur mit gültiger Eintrittskarte, Einladung oder mit schriftlicher Genehmigung des jeweiligen Veranstalters oder der CCBS betreten werden.

Unabhängig vom Vorliegen einer Eintrittsberechtigung ist die CCBS berechtigt, den Zutritt zu verweigern, wenn

- veranstaltungsspezifische behördliche **Auflagen entgegenstehen** (z.B. wegen Überfüllung oder fehlender Genehmigungen).
- eine dringende (**Sicherheits-**) **Gefahr** für die Veranstaltung besteht.
- **erkennbar Gefahren von Personen für sich oder Dritte** ausgehen, z.B. bei einer starken Intoxikation (z.B. Alkohol- oder Drogeneinfluss).

§ 2 Hausrecht / Hausverbot / Evakuierung / Verbotene Gegenstände

Die CCBS übt für die Veranstaltungsstätte und die zugehörigen Freiflächen das **Hausrecht durch eigene Mitarbeiter*innen und ihre Beauftragten** aus. Ihren Anordnungen ist ausnahmslos und **unbedingt Folge zu leisten**. Die CCBS behält sich vor, bei Verletzung der Hausordnung sowie bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften oder erheblichen Störungen oder Belästigung anderer Veranstaltungsbesucher*innen, ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot zu erteilen.

Bei Störfällen oder aus Sicherheitsgründen kann die teilweise oder komplette Räumung oder Evakuierung, Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Veranstaltungsstätte und auf dem Gelände und den Freiflächen aufhalten, haben den Aufforderungen der Behörden, der CCBS, des Veranstalters sowie des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich und ohne Ausnahme zu folgen und bei einer Evakuierungsanordnung der Veranstaltungsstätte sofort zu verlassen, ohne die Garderobe vorher abzuholen.

Folgende Gegenstände dürfen nicht eingebracht werden bzw. verbotene Gegenstände sind:

- **Speisen und Getränke** aller Art soweit nicht Inhalt der Veranstaltung oder ausdrücklich erlaubt.
 - **Alkoholika** und sonstige **Drogen** jeder Art.
 - Die Mitnahme, der Konsum sowie der An- und Verkauf von Cannabis sind in der Veranstaltungsstätte strengstens untersagt.
 - Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splittendem Material hergestellt sind.
 - **Waffen und Gegenstände, die als Waffe genutzt werden können**. Ausgenommen hiervon sind Gegenstände im Sinne der Hilfsmittel- und Hilfsmittelversorgung nach § 33 (1) SGB V für Betroffene.
 - **Feuerwerkskörper** und andere **pyrotechnische Gegenstände**.
 - Wunderkerzen Fahnen, Stöcke und sonstige sperrige Gegenstände.
 - Tiere (**außer Blinden-/Begleithunde**) bzw. bei besonderen Veranstaltungen (wie z. B. Hundemesse).
 - **Gas-Sprühflaschen**.
 - **Pornografische** Produkte aller Art.
 - Mechanisch und elektrisch betriebene **Lärminstrumente**.
 - Großflächige **Spruchbänder, größere Mengen von Papier oder Tapetenrollen**.
 - **Fremdenfeindliches, rassistisches oder sonstiges Propagandamaterial**.
 - Flyer, Plakate, jegliches Werbematerial, Ton- und Bildaufnahmegeräte zum **Zwecke der kommerziellen Nutzung**.
- ① Für alle Ausnahmen muss eine schriftliche Genehmigung der CCBS vorliegen.

§ 3 Zutrittsregelungen für Besucher*innen zu Veranstaltungen / Recht zur Durchsichtung

1. Besucher*innen, die ihre **Gesichter verumumt** haben, mit **verbotenen Gegenständen** angetroffen wurden, gegen die ein **Hausverbot vorliegt** oder die **unter Alkohol- und Drogeneinfluss** stehen, wird der **Zutritt grundsätzlich verwehrt**.
2. **Jugendlichen unter 14 Jahren** ohne Begleitung von Erwachsenen ist der Zutritt nur unter Einhaltung der gültigen Regeln des Jugendschutzgesetzes gestattet.
3. Das Aufsichtspersonal der CCBS oder von ihr beauftragte Dritte ist berechtigt, Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge **auf ihren Inhalt zu überprüfen**.
4. Das Mitführen von **Taschen und Rucksäcken** sowie **Turn- und Stoffbeuteln ab einer Größe von DIN A4 (21 cm x 29,7 cm) ist untersagt**. Abweichende Regelungen können aufgrund der jeweiligen Veranstaltung durch den Veranstalter festgelegt werden. Für Taschen und Rucksäcke, die unter das Verbot fallen, steht bei den meisten Veranstaltungen eine kostenpflichtige Taschenabgabe zur Verfügung.

§ 4 Verhalten der Besucher*innen / Verbote

1. Alle **Einrichtungen** in der Veranstaltungsstätte sind **pfleglich und schonend zu benutzen**. Innerhalb der Veranstaltungsstätte hat sich jede Person so zu verhalten, dass **keine andere geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird**.
2. Die Besucher*innen haften für die von ihnen verursachte Schäden gegenüber der CCBS und Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Die in den Räumen vorhandenen Bestuhlungen und Betschungen dürfen **nicht verändert werden**. Dies gilt insbesondere für Reihenbestuhlungen.
4. Es ist generell nicht gestattet, abgesperrte Bereiche oder Bereiche mit Zutrittsverbot zu betreten, Zäune, Absperrungen oder ähnliches unbefugt zu überwinden. Jegliche Einrichtungen sowie haustechnische Anlagen dürfen ausschließlich von autorisierten Personen betreten oder in Betrieb genommen werden.
5. In der gesamten Veranstaltungsstätte ist das **Rauchen nicht gestattet**, dies gilt auch für die E-Zigarette.
6. Die Benutzung von Kerzen, Spiritus, Brennpaste etc. sowie von offenem Feuer ist in den Räumen der Veranstaltungsstätte verboten bzw. sie bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.
7. Das Fotografieren sowie Film- oder Tonaufzeichnungen aller Art in der Veranstaltungsstätte und in deren dazugehörigen Nebengebäuden sind grundsätzlich nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung und des jeweiligen Veranstalters erlaubt.
8. Mobilfunkgeräte, Smartphones und Geräte mit akustischem Signalgeber dürfen nur mit der **Einstellung „lautlos“** mit in die Veranstaltungsräume genommen werden.
9. Der Verkauf von Ware und das Verteilen von Werbemitteln in der Veranstaltungsstätte und dem sie umgebenden Gelände sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung erlaubt.
10. Das **Befahren** der Veranstaltungsstätte **mit Fahrzeugen** jeder Art ist **genehmigungspflichtig**
11. Personen- oder Sachschäden sind sofort dem Ordnungsdienst / Leiter der Versammlungsstätte zu melden.
12. Bei Veranstaltungen besteht **aufgrund erhöhter Lautstärke** die Gefahr von möglichen Gesundheitsschäden. Die Betreiberin haftet für Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihr und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos durch hohe Schallpegel **bei manchen Musikveranstaltungen** wird insbesondere die **Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen**.
13. Alle Zugänge zu den Veranstaltungsräumen sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.

§ 5 Fahrzeuge

Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen öffentlichen Parkflächen abzustellen.

Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Geh- und Fluchtwege, vor Ausgängen und auf Rettungs- und Feuerwehrzufahrten ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird ohne vorherige Ankündigung auf Kosten der Störer unverzüglich abgeschleppt. Die CCBS haftet nicht für während der Parkdauer eingetretene Schäden.

§ 6 Sicherheit

1. **Trepfen, Flure, Flucht- und Rettungswege** sowie **Brandmeldeeinrichtungen, Feuerlöschanlagen und -geräte** und alle in der Veranstaltungsstätte vorhandenen **Geräte und Anlagen** sind **grundsätzlich vollständig freizuhalten** und dürfen **nicht verstellt** werden.
2. Bei **Auslösung** eines **Alarms** ist das Gebäude über die gekennzeichneten **Rettungswege** zügig **zu verlassen**. Den Anweisungen der Mitarbeiter*innen der CCBS bzw. deren Beauftragten ist hierbei unbedingt und sofort Folge zu leisten.

§ 7 Sonstiges: Recht am eigenen Bild

1. Werden durch Mitarbeiter*innen der CCBS, durch die Veranstalter oder die beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und / oder Videoaufnahmen im Bereich der Veranstaltungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahme Tätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Veranstaltungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Veranstaltungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Veranstaltungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden. Die Veranstaltungsbesucher*innen stimmen **der räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten Verwertung einer solchen Aufzeichnung mit ihrem Bild zu**; die CCBS nimmt diese Zustimmung an. Eine Vergütung findet nicht statt.
2. Auf die **Bestimmungen des Versammlungsstätte- und Jugendschutzrechts** wird besonders verwiesen.

§ 8 Haftungsausschluss

Das **Betreten der Veranstaltungsstätte** und der **dazugehörigen Flächen** erfolgt **auf eigene Gefahr**. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die CCBS nicht.

Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung dieser Hausordnung entstehen, ist ebenfalls jegliche Haftung durch die CCBS ausgeschlossen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung unwirksam sein oder werden, oder eine notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was der Ersteller der Hausordnung gewollt hat oder nach Sinn und Zweck gewollt haben würde, wenn er den Mangel erkannt hätte.

Sindelfingen, Mai 2024

Congress Center Böblingen/Sindelfingen GmbH



CongressCenter
Böblingen Sindelfingen